Gartenordnung

der

Kleingartensparte

"Pleißenaue"

Lobstädt

$\underline{I} \underline{n} \underline{h} \underline{a} \underline{l} \underline{t} \underline{s} \underline{v} \underline{e} \underline{r} \underline{z} \underline{e} \underline{i} \underline{c} \underline{h} \underline{n} \underline{i} \underline{s}$

	Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
	Besondere Bestimmungen	Seite 1
§ 1	Zweck und Verwaltung der Anlage	Seite 1
§ 2	Costaltung des Gartens	Seite 1
§ 2 § 3		Seite 2
§ 4		Seite 2
8 5	1.17 11	Seite 2
86	D. Linker Conchmigungsverfahren	Seite 3
8 7		Seite 4
§ 8	1 Downtown	Seite 4
8 9	1.0	Seite 4
§ 1(1 C '-l-frankaan	Seite 5
8 1		Seite 5
8 12		Seite 6

Allgemeine Bestimmungen

Die Kleingartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, die sich über den Inhalt des Kleingartennutzungsvertrages hinaus für das Zusammenleben in der Sparte und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben.

Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und in der gesamten Kleingartenanlage.

Der Sparte obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen.

Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Anlage

Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vorstand. Im Interesse des einzelnen und zum Wohl der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten.

Ihnen ist jederzeit der Zutritt zum Garten zu gestatten.

Auflagen und Bestimmungen, die sich die Sparte, aus dem mit der Gemeinde Lobstädt abgeschlossenen Pachtvertrag für die Kleingartenanlage sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan ergeben, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der sinnvollen Freizeitgestaltung und körperlich aktiven Erholung und umfaßt den Anbau von Gemüse, Baum- und Beerenobst, Gewürz- und Zierpflanzen.

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher etc. bepflanzen

Der sogenannten 1/3 Teilung muß bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden.

Bei der Bepflanzung seines Garten sowie der Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner Rücksicht auf den Nachbarn zu nehmen.

Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten. Insbesondere in der Nähe von Kinderspielplätzen oder öffentlichen Grünanlagen.

§ 3 Tierhaltung

Die Tierhaltung in den Kleingärten ist untersagt.

Kleingärtner, die in der eigenen Wohnung ein Haustier, insbesondere Hunde oder Katzen, halten und diese mit in die Gärten bringen, haben dafür zu sorgen, daß diese in den Gemeinschaftswegen an der Leine geführt werden, so daß eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird.

Dies gilt auch für Besucher der Anlage mit einem Haustier schlechthin. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.

Im Garten selbst dürfen angrenzende Kleingärtner nicht durch das mitgebrachte Haustier belästigt werden.

§ 4 Schädlingsbekämpfung

Der Kleingärtner hat aus den Gesetzen und polizeilichen Verordnungen sich ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pflanzenerkrankungen zu bekämpfen, nachzukommen.

Führt der Kleingärtner in seinen Garten eine besondere Maßnahme, z.B. Spritzungen zur Schädlingsbekämpfung an Bäumen, Sträuchern, Stauden u.a. durch, so hat er die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Spritzungen sind nur an windstillen Tagen und nur mit biologischen Mitteln durchzuführen. Auf die Anwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten.

§ 5 Natur- und Vogelschutz

Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 01. April und 20. Juli eines Jahres zu schneiden.

§ 6 Errichtung von Baulichkeiten - Genehmigungsverfahren

Die Errichtung baulicher Anlagen erfolgt auf der Grundlage des für die Sparte bestätigten Gestaltungsplanes unter Beachtung des Grundsatzes, das nur ein Baukörper im Kleingarten entsteht.

Der Kleingartennutzer ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung, in dreifacher Ausfertigung, beim Vorstand einzureichen. Auch der Um- und Ausbau von Baulichkeiten ist zu beantragen.

Nach erteilter Befürwortung durch den Spartenvorstand ist entsprechend den Bestimmungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung einzuholen und dem Vorstand vorzulegen.

Ohne schriftliche Zustimmung des Spartenvorstandes, darf mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht begonnen werden.

Die Festlegungen über Größe, Form und Standort der Baulichkeiten sind einzuhalten.

Erholungsbauten können einschließlich Geräteraum und Toiletten mit einer Größenbegrenzung bis 24,0 m² bebaute Grundfläche errichtet werden. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

Die max. Höhe des Bauwerkes darf 3,0 m nicht übersteigen. Die Dachüberstände des überdachten Freisitzes dürfen nicht mehr als 0,5 m betragen.

Der Abstand zum Gartennachbarn beträgt 2,0 m.

Eine Grenzbebauung ist nicht statthaft.

Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Aborten, ortsfesten freistehenden Kaminen und Feuerstätten sowie festinstallierten Schwimmbecken, ist nicht zulässig.

Kleingewächshäuser können bis zu einer Größe von 5,0 m² errichtet werden, da diese nicht genehmigungspflichtig sind, kann der Vorstand bei zweckfremder Nutzung den sofortigen Abriß anordnen, wenn nach einer festgesetzten Frist von 14 Tagen die Mängel nicht beseitigt wurden.

Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Dauerndes Wohnen jedoch stellt eine Zweckentfremdung dar und ist daher nicht gestattet.

Für die Errichtung von Außenantennen ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes notwendig.

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich bis zu einer Größe von 2,0 m mal 2,0 m und einer Tiefe von 0,60 m mit flachem Randbereich zulässig.

Badebecken dürfen nur bis zu einem Fassungsvermögen von maximal 1000,0 Liter aufgestellt werden.

Das darin gespeicherte Wasser darf nicht abgeleitet werden sondern muß zum Gießen im Garten verwendet werden.

§ 7 Einfriedung - Abgrenzung

Abgrenzung durch Zäune zwischen den einzelnen Gartenpachtflächen zum Gartennachbarn sind nicht erforderlich.

Sind sie vorhanden oder werden sie gewünscht, so sind die Kosten bei Erneuerung oder Instandhaltung je zur Hälfte von den Beteiligten zu tragen. Einzelabsprachen sind möglich.

Einfriedungen durch Hecken sind wegeinheitlich auf eine Höhe zu schneiden und darf die Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.

§ 8 Wegunterhaltung und Benutzung

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einen begehbaren Zustand zu halten.

Angefahrene Dünger, Erde, Baumaterialien u.s.w. sind umgehend aus dem öffentlichen Anlagenbereich (Wege, Plätze) zu entfernen.

Müll und Abwasser sind entsprechend den Festlegungen zu beseitigen.

Das Radfahren, Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen ist in der gesamten Kleingartenanlage nicht gestattet.

Das Befahren der Anlage ist nur in Ausnahmefällen entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung gestattet.

Verursachte Schäden sind vom Mitglied zu beseitigen bzw. von ihm kostenpflichtig beseitigen zu lassen.

In der gesamten Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren und Waffen verboten.

§ 9 Wasser- und Stromversorgung

Die in der Gartenanlage verlegte Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen der Sparte.

Ihre Verlegung sowie die Pflege und Erhaltung werden in Gemeinschaftsarbeit und in gemeinschaftlicher Finanzierung durchgeführt.

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Zähleinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Das vom Vorstand bekanntgegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom ist strikt einzuhalten.

§ 10 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen

Die in der Gartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Grünflächen, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Toiletten, Wasser- und Stromversorgungsleitungen) sind im Rahmen der Gemeinschaftsleistungen zu warten und zu pflegen.

Im Sinne der Gemeinschaft sind sie schonend zu behandeln.

Bei verursachten Schäden durch die Mitglieder oder Familienangehörigen sowie Gäste ist gemäß gesetzlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten.

Entstandene Schäden sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich einheitlich je Kleingarten festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Für nichtgeleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag von 10,- DM pro Stunde festgelegt.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Arbeitsstunden zur Pflege, Erhaltung zum Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen gehen in das Sparteneigentum ein und sind nicht rückzahlbar.

§ 11 Allgemeine Ordnung

Der Kleingärtner und seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und die Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt, Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärmen, lautes und anhaltendes Musizieren, durch Rundfunk- und Musikapparate o.ä. Störungen, den Frieden der Gartenanlage zu beeinträchtigen. Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern sowie anderen geräuschentwickelder Geräte ist

montags - sonnabends in der Zeit von 12.00 - 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze ist im Garten nicht zulässig.

Es sollten nur niedrige und halbhohe Arten und Sorten (bis 2,50 m) Verwendung finden.

Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Sparte bei.

In jeden Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

Gartenabfälle, Laub und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren.

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Jeder Nutzungsberechtigte hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen

Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden.

Die Beseitigung von unerwünschten Pflanzenwuchs und von Schädlingen sollte auf Nutzflächen vor allem mit den gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten, Absammeln erfolgen.

Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei staatlicher Zulassung unter Beachtung der Anwendervorschriften und Karenzzeiten zur Anwendung kommen. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, daß keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigung der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen staatlichen Anordnungen und Festlegungen hat jeder Nutzungsberechtigte in der festgesetzten Zeit selbst nachzukommen.

§ 12 Schlußbestimmungen

Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Satzung. Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann der Vorstand gemäß § 7 Abs. a der Satzung die Kündigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.

Mitglieder wenden sich in Kleingartenfragen an den Vorstand.

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. November 1990 angenommen.